

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT BRAKEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 07.10.2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Brakel, Nieheimer Straße 17, 33034 Brakel, Saal 1**

das im Grundbuch von Steinheim Blatt 2465 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Steinheim Flur 24 Flurstück 815, Gebäude- und Freifläche, Heideweg 20, 2522 qm

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 32839 Steinheim. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein (teilerschlossenes) Grundstück, das mit einem Wohnhaus, einer Garage und einem Werkstattgebäude bebaut ist. Das Wohnhaus ist ein eingeschossiges Gebäude, welches in den 60er Jahren in massiver Bauweise errichtet wurde. Das Gebäude ist überwiegend unterkellert. Es besteht deutlicher Nachholbedarf an Bauunterhaltung. Die Garage wurde 1968 massiv errichtet, bietet Platz für einen Pkw und verfügt über eine "Grube". Das Werkstattgebäude (Kfz-Werkstatt) wurde vermutlich in den 60er Jahren errichtet. Das Gebäude ist überwiegend eingeschossig, in Teilbereichen zweigeschossig. Das Gebäude weist Nachholbedarf an Bauunterhaltung auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

33034 Brakel, 21.06.2021